

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Landwirtschaft



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Steven Foerster  
Krüger Straße 18  
68219 Mannheim

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt Herr Beysiegel	Telefon 0631/7105-430	Zimmer 125	Datum 22.04.22
29.01.2021	6.1/sb/12441/177-01/ 21-4 § 11		<b>Fax</b> 0631/7105-457	<b>Verwaltungsgebäude</b> Pfaffstraße 40/42 Stadtbus: Haltestelle Goethestraße	
			<b>E-Mail:</b> steffen.beysiegel@kaiserslautern-kreis.de		

## Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

**Erlaubnis zum Halten von Tieren in einer tierheimähnlichen Einrichtung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist**

Sehr geehrter Herr Foerster,

hiermit erteilen wir Ihnen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 TierSchG die Erlaubnis, einheimische Greifvögel und Wasservögel sowie einheimische Raubtiere - außer Luchs und Wolf in einer tierheimähnlichen Einrichtung wie folgt zu halten:

### I. Erlaubnis

#### **Betriebsform:**

Wildtierauffangstation

#### **Art der Tiere:**

Einheimische Greifvögel und Wasservögel

Einheimische Raubtiere außer Luchs und Wolf

Igel

#### **Postanschrift**

Lauterstr. 8  
67657 Kaiserslautern  
**Stadtbus** (Haltestelle)  
Goetheschule  
Rundbau

#### **Öffnungszeiten**

Pfaffstraße 40/42  
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr  
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

#### **Telefon**

0631/7105-450

#### **Telefax**

0631/7105-457

#### **Internet**

[www.kaiserslautern-kreis.de](http://www.kaiserslautern-kreis.de)

#### **E-Mail**

[info@kaiserslautern-kreis.de](mailto:info@kaiserslautern-kreis.de)

#### **Konto**

Sparkasse Kaiserslautern

Konto-Nr.: 5868

BLZ: 540 502 20

IBAN: DE69 5405 0220 0000 0058 68

BIC: MALADE51KLK

**Name und Anschrift der für den Betrieb verantwortlichen Person:**

Steven Foerster, geboren am 17.08.1963  
Krüger Straße 18, 68219 Mannheim

**Räume und Einrichtungen:**

Siehe beigefügte Baupläne der Räumlichkeiten

**Berufliche Qualifikation (Werdegang) der für die Tätigkeit verantwortlichen Person:**

Steven Foerster: Jagdschein, Falknerschein

**Nachweis der Qualifikation/Sachkunde:**

Steven Foerster: Falkner-3JJS-Jagdschein Nr.: 2643 gültig vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2025

Drei-Jahres-Jagdschein Nr.: 2642 gültig vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2025

**Anschrift der Betriebsstätte:**

Am Erlenbach 33, 67468 Frankenstein

**Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit:**

Sofort

**Nebenbestimmungen:**

1. Die Erlaubnis nach § 11 TierSchG wird vorerst auf 3 Jahr (31.03.2025) befristet (Gültigkeitszeitraum des 3-Jahres Jagd- und Falknerscheins). Diese Entscheidung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG und Nr. 12.2.5.2 AVV Tierschutzgesetz.
2. Die Tiere sind nach den Erfordernissen **tierschutzrechtlicher Bestimmungen, speziell der „Mindestforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen“ und „Haltung von Kleinvögeln**, Gutachten der Sachverständigengruppe über die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln (10. Juli 1996) **des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** und den **„Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“** vom 7. Mai 2014 **des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft** zu halten und zu pflegen.
3. Vor der Aufnahme von Wildtieren hat eine intensive Abwägung der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahme für das Tier zu erfolgen. Die Aufnahme eines Wildtieres darf nur erfolgen, wenn eine schnelle Genesung und Auswilderung möglich ist, da der

Stress eines Wildtieres in Gefangenschaft einen erheblichen Eingriff in das Wohlbefinden des Tieres und massive Leiden darstellt.

4. Der Kontakt zum Menschen ist bei den aufgenommenen Wildtieren, die wieder ausgewildert werden auf das absolut notwendigste Minimum zu begrenzen.
5. Die Tiere sind täglich auf ihren Gesundheitszustand zu überprüfen
6. Verletzte oder kranke Wildtiere sind umgehend zu behandeln oder fachmännisch von ihrem Leid zu erlösen ggf. ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
7. Die Haltungseinrichtungen sind ständig sauber zu halten.
8. Den Tieren ist ständig Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen.
9. Die Tiere sind tägl. entsprechend ihres Bedarfs mit artgerechtem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
10. Es ist besonders an heißen Tagen für eine ausreichende Belüftung und Schatten innerhalb der Volieren zu sorgen.
11. Den Vögeln sind mindestens je zwei Sitzstangen in unterschiedlichen Stärken, am besten naturbelassene Äste, anzubieten, die so anzubringen sind, dass sie die Möglichkeit zum Fliegen innerhalb der Voliere so wenig wie möglich einschränken. Eine der Sitzstangen muss an einer witterungsgeschützten Stelle angebracht werden.
12. Allen aufgenommenen Wildtieren sind ausreichend Rückzugsmöglichkeiten entsprechend ihren Bedürfnissen innerhalb der jeweiligen Haltungseinrichtung anzubieten.
13. Kleinvögel sind grundsätzlich paarweise oder im Schwarm zu halten, ausgenommen solitär lebende Arten oder unverträgliche Individuen und kranke Vögel.
14. Transportbehältnisse dürfen nur insoweit abgedunkelt werden, dass eine Orientierung noch möglich ist; die Behältnisse müssen ausreichende Frischluftzufuhr gewähren.
15. In Abhängigkeit von der Vogelart muss bei einem Transport über mehr als vier Stunden Nahrung und in dem Fall, dass sie den Flüssigkeitsbedarf nicht deckt, zusätzlich Wasser angeboten werden.
16. Die Tiere müssen im Transportbehältnis in aufrechter Haltung sitzen und sich umdrehen können. Das Transportbehältnis darf keinesfalls kürzer als die Gesamtlänge des zu transportierenden Tieres sein.
17. Der Transport der Wildtiere hat einzeln, in abgedunkelten, aber dennoch gut belüfteten Behältnissen zu erfolgen. Von den Behältnissen darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgehen. Die Tiere müssen in den Behältnissen eine aufrechte Haltung einnehmen können. Es muss eine Kopffreiheit von 10 cm über dem aufrecht sitzenden Vogel innerhalb der Transportkiste gewährleistet sein. Es ist für einen ausreichenden Schutz des Stoßes der Vögel zu sorgen z.B. durch Überziehen von Textilien.
18. Der Stress während des Einfangens und Transports ist für die Tiere so gering wie möglich zu halten.
19. Es ist ein Bestandsbuch zu führen, in dem die Aufnahme jedes Tieres mit Art und Datum sowie das Freilassen jedes Tieres mit Ort und Datum vermerkt wird.

20. **Nachträgliche** Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen dieser Erlaubnis bleiben vorbehalten.
21. **Naturschutzrechtliche, artenschutzrechtliche, jagdrechtliche und tierseuchenrechtliche** sowie **baurechtliche** Bestimmungen sind zu beachten.
22. Jegliche **Änderungen der Erlaubnisvoraussetzungen** insbesondere hinsichtlich der in dieser Erlaubnis benannten verantwortlichen Personen, der Art der gehaltenen Tiere sowie der Haltungseinrichtungen sind erlaubnispflichtig und daher **vor** der Änderung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
23. Die tierschutzrechtlich verantwortliche Person hat sich **selbständig** und aus eigener Initiative über eventuelle Gesetzesänderungen sowie Änderungen und Neuerungen tierschutzrechtlicher Richtlinien zu informieren und die Tierhaltung den aktuell gültigen Bestimmungen anzupassen.
24. Die oben genannte tierschutzrechtlich verantwortliche Person hat sich regelmäßig, d.h. mind. 1x jährlich zu den Themen artgerechte Haltung, Pflege und Gesundheitsvorsorge der gehaltenen Tiere **fortzubilden**. Nachweise hierüber sind mind. 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

## **II. Begründung**

### **Zu I.**

Sie beantragen die Erlaubnis zum Halten von Tieren in einer tierheimähnlichen Einrichtung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG der vorgenannten Arten (einheimische Greifvögel und Wasservögel sowie einheimische Raubtiere - außer Luchs und Wolf und Igel):

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern ist nach § 15 Abs. 1 TierSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1206) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 20.04.2005 (GVBl. S. 146) für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG zuständig.

Die Sachkunde, der für die Tätigkeit bezeichneten verantwortlichen Personen (s. oben), wurde nachgewiesen. Die als Verantwortliche im Sinne des Tierschutzrechts benannte Person verfügt über die notwendige **Sachkunde und Zuverlässigkeit**. Es ist sicherzustellen, dass die verantwortliche Person in der Lage ist, die Verantwortung im Rahmen der Wildtierauffangstation auch tatsächlich zu übernehmen.

Die Abnahme der Räumlichkeiten für die Wildtierauffangstation erfolgte am 07.03.2022 durch Amtstierärztin Frau Dengler. Diese konnten für tauglich befunden werden und sind somit Bestandteil der Erlaubnis nach § 11 TierSchG.

### **Die Befristung Ihrer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG begründen wir wie folgt:**

Eine Erlaubnis kann mit möglichen Nebenbestimmungen versehen werden. Die Beifügung von Nebenbestimmungen verfolgt den Zweck, das in § 11 Abs. 2 i. V. m. § 2 TierSchG vorgegebene Schutzniveau durch genauere Regelungen auszufüllen und zu konkretisieren und auf diese Weise einen wirksamen Tierschutz zu erreichen. Hierzu zählen insbesondere Befristungen, Bedingungen und Auflagen. In Ihrem Fall wurde die Erlaubnis gemäß des Gültigkeitszeitraumes Ihres Jagd- und

Falknerscheines auf 3 Jahr befristet. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG sind Nebenbestimmungen stets zulässig, wenn sie sicherstellen sollen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen aus § 11 Abs. 2 TierSchG erfüllt werden und auch bleiben. Insofern halten wir es für erforderlich, dass wir Ihre Wildtieraufgangstation nach Ablauf der 3 Jahre erneut in Augenschein nehmen und die Einrichtungen sowie die allgemeinen Betriebsabläufe überprüfen.

Die im Einzelnen genannten Nebenbestimmungen waren im Interesse eines wirksamen Tierschutzes notwendig und erforderlich.

### **Widerrufsvorbehalt:**

Die Behörde behält sich vor, die Erlaubnis **ganz oder teilweise zu widerrufen**, wenn eine für die Erlaubnis erforderliche Voraussetzung nicht mehr gegeben ist oder wenn die in dieser Erlaubnis enthaltenen weiteren Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Erlaubnis kann ferner widerrufen werden bei Verurteilungen wegen Vergehen gegen das Tierschutzgesetz oder gegen Verordnungen oder andere auf dem Tierschutzgesetz beruhende Vorschriften. Dies gilt auch, wenn nachträglich entsprechende Verurteilungen bekannt werden, die zur Versagung der Erlaubnis geführt hätten. Zuwiderhandlungen gegen solche Bestimmungen oder diese Erlaubnis können zum Widerruf führen, auch wenn kein Strafverfahren durchgeführt wird (z.B. Ordnungswidrigkeitsverfahren).

### **III. Kostenfestsetzung**

Für diese Erlaubnis wird eine Gesamtgebühr von **217,17 Euro** erhoben.

Wir bitten sie, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des **Personenkontos** und der **Buchungsnummer 241881 / 4386650-0001** an die **Kreiskasse, IBAN: DE69 54050220 000 000 5868 bei der Sparkasse Kaiserslautern** einzuzahlen.

Ein Überweisungsträger liegt zur Verwendung bei.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 13 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit lfd. Nr. 1.3.1.3.1 und 1.3.1.3.2 der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29.09.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2008 Seite 259) zuletzt geändert durch die erste Landesverordnung vom 22.Juli 2010 (GVBL RLP vom 9.08.2010) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechnung der Auslagen erfolgt nach § 6 des Besonderen Gebührenverzeichnisses (s. oben) i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes. Die Zahlung der Kosten wird nach § 17 des Landesgebührengesetzes mit ihrer Bekanntgabe fällig. Die Kosten ermitteln sich wie folgt:

I. Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz (15,80 – 300,00 €)

• Personalaufwand mittlerer Dienst (je angefangene Viertelstunde)	<b>8,71 Euro</b> x 10 =	87,10 Euro
• Personalaufwand höherer Dienst (je angefangene Viertelstunde)	<b>15,80 Euro</b> x 8 =	126,40 Euro
• Auslagen für die Zustellung/Verpackung (§ 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 LGebG i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. allg. Gebührenverzeichnis - Schreiben Landrat vom 28.01.2013)	=	3,67 Euro
	<b><u>Gesamt:</u></b>	<b><u>217,17 Euro</u></b>

**Folgen von Zahlungsverzug:**

Die o.a. Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung dieses Bescheids fällig. Wird sie nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so erfolgt gebührenpflichtige Mahnung und anschließend zwangsweise Beitreibung. Außerdem ist bei nicht rechtzeitiger Entrichtung ein Säumniszuschlag nach § 18 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat der Gebührenschuld zu zahlen.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle eines Widerspruchs zu begleichen, da gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur<sup>1</sup> zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<http://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/impressum.html>“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Steffen Beysiegel

**Anlagen**

Zahlschein

Pläne Räumlichkeiten